



Allgemeinverfügung

der Stadt Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen und Werbung an Taxen und Mietwagen vom 19.06.2009

Auf Grund von § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 08. November 2007 (BGBl. I S. 2569), i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (Sächsische Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung – SächsPBefZuVO) genehmigt die Stadt Leipzig die folgenden Ausnahmen vom § 26 BOKraft:

Unternehmer, die ihren Betriebssitz in der Stadt Leipzig haben und im Besitz einer Genehmigung nach § 2 in Verbindung mit §§ 47, 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittel-ständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) sind, werden Ausnahmen von den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft wie folgt genehmigt:

1. Taxen dürfen in der Heckscheibe links unten eine nach außen sichtbare Kennzeichnung mit dem Logo, der Bezeichnung und der Telefonnummer einer Taxenfunkzentrale anbringen. Alternativ hierzu ist auch das Logo, der Name und die Telefonnummer des Unternehmers zulässig. Die Kennzeichnung darf die Größe 12 x 12 cm nicht überschreiten. Die Anbringung ist auch an den Kotflügeln neben den vorderen Türen möglich. An dieser Stelle kann auch ein Qualitätssiegel, wie z. B. der Aufkleber „Service-Taxi“, mit einer maximalen Größe von 5 x 15 cm angebracht werden.
2. Taxen, für die ein Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle besteht, können zur äußerlichen Kenntlichmachung dieses Rechts eine Vignette anbringen.
3. Taxen und Mietwagen dürfen einen Dach- oder Heckwerbeträger unter Beachtung der §§ 19 und 22 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und § 19 BOKraft anbringen. Werbeträger und Werbeflächen dürfen nicht beleuchtet oder reflektierend sein. Die Anbringung und Sichtbarkeit des Taxischildes bei Taxen darf nicht beeinträchtigt sein.



4. An Taxen ist nach außen wirkende Werbung auf der Heckklappe gestattet. Bei Fahrzeugen, denen eine vierte Tür bauartbedingt fehlt, kann die Werbung auch an dieser Stelle angebracht werden. Die Werbung hat so beschaffen zu sein, dass trotz Werbung der gesetzlich vorgeschriebene Farbton hellelfenbein (RAL 1015) als Untergrundfarbe noch deutlich erkennbar ist. Eine Farbänderung zugunsten der Werbeaufschrift ist nicht zulässig. An Mietwagen ist nach außen wirkende Werbung auf allen Flächen zulässig. Für beide Verkehrsformen ist die Werbung an den Heckscheiben unter Einhaltung der Vorschriften der StVZO gestattet.
5. Ein Abdruck dieser Allgemeinverfügung ist, wenn von ihr Gebrauch gemacht wird, in den Fahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen, insbesondere dem Polizeivollzugsdienst, vorzulegen.
6. Übergangsweise kann Werbung an Taxen, die entsprechend der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 21. Dezember 2005 angebracht wurde, bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erhalten bleiben.
7. Diese Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen an Taxen vom 13. Februar 2003, die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen an Taxen vom 07. März 2003 und die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Zulassung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen vom 21. Dezember 2005 widerrufen, soweit sie den Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig betreffen.



Begründung

Im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform im Freistaat Sachsen wurden zum 01.08.2008 die Zuständigkeiten im Personenbeförderungsrecht neu geregelt. Demzufolge sind nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts vom 28.06.2008 die Landkreise und kreisfreien Städte für die Erteilung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zuständig.

Weiterhin wurde mit der Fünften Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 08.11.2007 auch der § 26 der BOKraft zur Kenntlichmachung von Taxen geändert.

Durch das damalige Regierungspräsidium Leipzig wurden drei Allgemeinverfügungen erlassen, die die Kenntlichmachung und Werbung an Taxen regeln. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorgaben war eine Neu- und Zusammenfassung dieser Allgemeinverfügungen erforderlich. In die Erarbeitung der neuen Allgemeinverfügung wurden die Vertreter des Leipziger Taxengewerbes einbezogen sowie die Allgemeinverfügungen der angrenzenden Landkreise in gleicher Sache beachtet.

Die unter 1. und 2. getroffenen Regelungen dienen nicht nur der Eigenwerbung, sondern ermöglichen im Bedarfsfall auch die schnelle äußerliche Zuordnung der Taxen zu einer Funkzentrale bzw. zu einem Unternehmen sowie der augenscheinlichen Feststellung des Bereithaltungsrechts am Flughafen Leipzig / Halle.

Im Jahr 2003 wurde es den Taxiunternehmern bundesweit ermöglicht, Dach- oder Heckwerbeträger einzusetzen. Eine dahingehende Änderung der BOKraft wurde nicht vorgenommen. Dementsprechend wurde unter 3. die Anbringung dieser Werbeträger gestattet und zur Einhaltung der verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmte Eigenschaften der Werbemittel vorgeschrieben. Das Verbot der Beleuchtung begründet sich auf der Ablehnung eines Antrages auf eine Beschlussempfehlung zum Einsatz beleuchteter Dachträger vom Bundesrat vom 24.11.2006 sowie dem Urteil des OVG Hamburg vom 10.07.2008 zur Rechtmäßigkeit des Verbotes von beleuchteten Dachwerbeträgern.

Durch die extensive Ausnutzung der Allgemeinverfügung des RP Leipzig vom 21.12.2005 zur Erweiterung der Nutzungsflächen für Werbung auf Taxen durch einige Leipziger Taxiunternehmer entsprechen deren Fahrzeuge nicht mehr der gesetzlichen Farbvorgabe nach

§ 26 Abs. 1 Ziffer 1 BOKraft. Dies war der Mehrheit der Leipziger Taxiunternehmer Anlass, die Wiederherstellungen und den zukünftigen Erhalt des bestehenden Ordnungsrahmens zu fordern.



Diese Meinung geht konform mit der Forderung des Landesverbandes Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. sowie des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V. zur Beibehaltung einer einheitlichen Taxenfarbe. Ebenso wird in diversen Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit an das damalige Regierungspräsidium Leipzig dargestellt, dass von einer, auch nur probeweisen Freigabe der Taxenfarbe abzusehen ist.

Auch die Bundesregierung sieht in ihrer Stellungnahme vom 28.08.07 die Beibehaltung der Taxifarbe als erforderlich an und hat dementsprechend bei der Novellierung der BOKraft die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Ziffer 1 zum einheitlichen Anstrich beibehalten.

Dementsprechend ist unter 4. die Möglichkeit der Werbung über die gesetzlich vorgeschriebenen Flächen hinaus gestattet worden, ohne bestimmten Unternehmern die Möglichkeit zu geben, die Taxen durch eine Farbänderung ganzer Flächen zugunsten von Werbung andersfarbig erscheinen zu lassen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung in dieser Frage wurden im Vorfeld nochmals die Vertreter des Taxengewerbes zur derzeitigen Regelung befragt. Hierbei sprachen sich in der 9. Kalenderwoche des Jahres 2009 die Vertreter von 78 % der Taxiunternehmer, die wiederum 572 der Leipziger Taxen stellen, für die umgehende Aufhebung der aktuellen Allgemeinverfügung aus. 56 % der Unternehmer mit 370 Fahrzeugen sprachen sich nach einer nochmaligen Abstimmung in unserer Behörde für die maximale Erweiterung der Werbeflächen bei Taxen für den Bereich der Heckklappe sowie die unter 1. bis 3. benannten Regelungen aus.

Die Mitführipflicht der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 43 Abs. 3 Satz 3 BOKraft.

Der Widerrufsvorbehalt ist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BOKraft möglich und auch erforderlich. Zukünftige Gesetzesänderungen können die Allgemeinverfügung entbehrlich werden lassen bzw. andere Tatsachen die Aufhebung notwendig machen.

Die Übergangsfrist ist angemessen und soll in absehbarer Zeit das gesetzlich vorgeschriebene Erscheinungsbild bei allen Taxen, die Unternehmen angeschlossen sind, die ihren Betriebssitz in der Stadt Leipzig haben, wiederherstellen. Bei der Festsetzung der Frist wurden auch die Möglichkeiten zur rein technischen Umsetzung bei der Herstellung der gesetzlich festgelegten Farbgebung bei Taxen beachtet.

Ein Vertrauen auf den Bestand der alten Allgemeinverfügung kann von den betroffenen Unternehmern nicht geltend gemacht werden, da die ehemalige Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerruf erlassen wurde.



Der Erlass dieser Allgemeinverfügung wird nach Abwägung aller Umstände als das mildeste Mittel gesehen, um der gesetzlich geforderten Farbvorgabe für Taxen Rechnung zu tragen und trotzdem den in der Stadt Leipzig ansässigen Taxiunternehmern die Möglichkeit zu geben, eine größere Anzahl von Werbeflächen am Fahrzeug zur Verfügung zu stellen sowie sein Unternehmen mittels der von ihm eingesetzten Taxen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu präsentieren bzw. zu bewerben.

Der Widerruf der durch das damalige Regierungspräsidium Leipzig erlassenen Allgemeinverfügungen ist durch die Stadt Leipzig für deren Zuständigkeitsbereich möglich, da über den Widerruf gemäß § 49 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 VwVfG örtlich zuständige Behörde. Dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6 in 04109 Leipzig (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Zulassungsbehörde, Platostraße 1, 04103 Leipzig), Widerspruch eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, der Landesdirektion Leipzig, Braustraße. 2 in 04107 Leipzig eingelegt wird.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann ab dem Tag der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Ordnungsamt der Stadt Leipzig, Kfz- Zulassungs-, Führerschein-, Melde- und Passbehörde, Sachgebiet Genehmigungen, Platostraße 1, 04103 Leipzig, Zimmer 314 sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Leipzig (www.leipzig.de) im Bereich Bürger, Service, Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Genehmigungen eingesehen werden.

Im Auftrag

Loris

Amtsleiter



Nachweis der Bekanntgabe:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen und Werbung an Taxen und Mietwagen vom 19.06.2009 erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 14 vom 4. Juli 2009 auf Seite 13.

Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Kfz- Zulassungs-, Führerschein-, Melde- und Passbehörde
Sachgebiet Genehmigungen
Postanschrift: Stadt Leipzig, 04092 Leipzig
Hausanschrift: Platostr. 1, 04103 Leipzig
Telefon: +49 341 123-8533, E-Mail: genehmigung@leipzig.de